

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 19 (1912)

Heft: 17

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waren geführt, die nicht unbedingt erforderlich sind. Endlich legt die Unbeständigkeit der Mode den Käufern eine begreifliche Zurückhaltung auf, die letztes Jahr durch die oft unsichere politische Lage noch verschärft wurde. Für die Lyoner Fabrik fällt insbesondere ins Gewicht, daß zwei große Artikel die zu ihren Spezialitäten gehören, die Musseline und die im Stück gefärbten Gewebe, schon in der zweiten Jahreshälfte, und besonders gegen Schluß des Jahres zugunsten der im Faden gefärbten Stoffe, namentlich der Taffetas, in den Hintergrund gedrängt worden sind.

Was die wichtigeren Artikel anbetrifft, so konstatiert der Bericht, daß die im ersten Halbjahr noch bedeutende Nachfrage nach stückgefärbten Satins und Armüren im zweiten Halbjahr stark zurückging und daß dafür Taffetas unis und glacés in den Vordergrund traten. Das Geschäft in Herrenfutterstoffen war normal, ebenso der Absatz von Messalines, Paillettes und Merveilleux. Foulards, Crêpes und Pongées (Lyoner Fabrikat) haben an Bedeutung wesentlich eingebüßt. Über die eigentlichen Nouveautés wird wenig gemeldet, indem es sich im abgelaufenen Jahre nicht so sehr um die Verwendung besonderer Stoffe oder Dessins handelte, als um eine neuartige Konfektion des Kleides. Erwähnung verdienen immerhin die sogenannten Bordürenstoffe und die mit Metallbroschüren Gewebe. Musseline in billigen Qualitäten war ganz vernachlässigt und es sanken die Preise auf den tiefsten Stand, den sie je eingenommen hatten; ordentliche Nachfrage herrschte dagegen nach besserer Ware, ebenso nach Voiles Grenadine. In Satin Liberty war das Geschäft befriedigend; gleiches gilt für Crêpe de Chine und für Schärpen. Marcelines und Florentines lagen schlecht. Der Geschäftsgang in Tüllfabrikaten wird als ganz mißlich geschildert. In den mit Gold- und Silbermetall durchwirkten Geweben für den Orient ist die Konkurrenz der Wiener Fabrik besonders fühlbar. Trotz der vorzüglichen Lage der Samt- und Plüschfabrikation hat die Lyoner Weberei ihre Erzeugung in diesen Artikeln im letzten Jahre — im Gegensatz zu Krefeld — nicht vergrößert; es scheint, daß die Zahl und die Leistungsfähigkeit der Stühle eine Steigerung der Produktion nicht zugelassen hat.

Der teilweise unbefriedigende Geschäftsgang hat auch die Preislage der Gewebe in ungünstigem Sinne beeinflußt. Es geht dies wenigstens aus den Berechnungen hervor, welche die Handelskammer im Auftrage des Handelsministeriums alljährlich über die Ausfuhrwerte anstellt. Die Preisangaben stehen durchschnittlich 4 bis 5 Prozent tiefer als für die Jahre 1910 und 1909. Sie lauten für einige der leitenden Artikel per Kilogramm wie folgt:

	Fr.
Ganzseidene Taffetas und Failles, farbig und schwarz,	67—75
auch bedruckt	und 40—43
Ganzseidene Satins und Satins Messalines	66—70
auch bedruckt	und 60—68
Ganzseidene Armüren, Surahs, Merveilleux usw.	58—63
Halbseidene Satins, tramé coton	34—36
auch moiriert und bedruckt	und 26—29
Halbseidene Satins, tramé laine	41—44
Crêpe de Chine, uni	111—127
Seidenmousseline, uni	88
Grenadines, farbig	116—125
Gaze Marquisette	96

Im Zusammenhang mit dem Rückgang der Produktion in Seidengeweben (und Bändern) steht auch die Verminderung der Rohseideneinfuhr nach Frankreich, die von 7,7 Millionen Kilogramm im Jahr 1909 und 7,9 Millionen Kilogramm im Jahre 1910 auf 7,1 Millionen Kilogramm gesunken ist. Die Französische Ausfuhr von Grègen und Ouvrées hat dagegen mit 1,25 Millionen Kilogramm dem Vorjahr gegenüber fast keine Änderung erfahren.

Neugründungen und Betriebsvergrößerungen in der Baumwollindustrie Lancashires. Ungeachtet der gegenwärtigen Ungewißheit bezüglich der amerikanischen Baumwollernte trägt man sich in East Lancashire mit verschiedenen wichtigen Plänen, wie z. B. der Errichtung dreier großer Fabriken, von denen zwei in Colne und eine in Nelson erbaut werden sollen. Man wird darin 5000 Webstühle aufstellen und 1800 Leute beschäftigen. Eine bekannte Yorkshire-Firma erwarb soeben in Colne ein Gelände, um eine Fabrik mit 2000 Stühlen zu errichten und eine andere läßt in Greenfield,

Colne, eine solche mit 400 Webstühlen errichten. Außerdem ist in North Valley Road eine Fabrik im Bau begriffen, in der 1000 Webstühle arbeiten werden und eine in Hendon mit 1200 Stück.

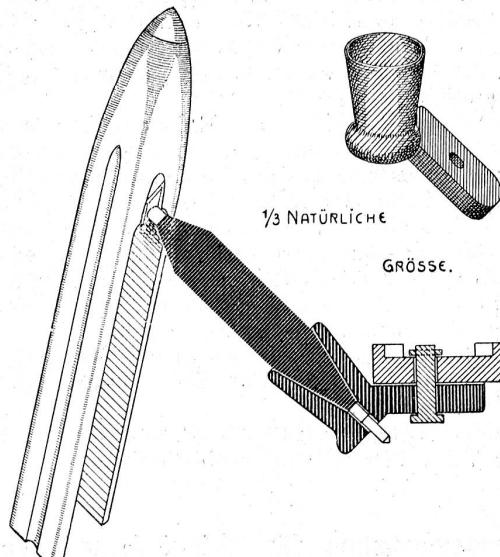
Günstige Geschäftslage in der englischen Baumwollindustrie.

Über die gegenwärtige Lage der englischen Baumwollindustrie äußert sich der bekannte Sachverständige Mr. Tattersall in seinem letzten Berichte wie folgt: Die Stapelindustrie Lancashires ist in gesundem Zustande und die Aussichten sind vielversprechend. Wenn auch augenblicklich die Tuch- und Garnproduktion nicht verkauft wird, so hat dies nichts zu sagen, da im Monat August in jedem Jahr das Geschäft ruhig ist. Infolge der großen Bestellungen haben die Produzenten keine Veranlassung, billigere Preise zu stellen, sondern können vielmehr ihre Notierungen fest behaupten. In Bezug auf Stückware sind die Aussichten, besonders mit Indien, außerordentlich ermutigend. Die Fabrikanten haben zu gewinnbringenden Preisen große Orders in Händen. Auch die Aussichten der Spinnerei sind besser als vor einem Monat. Falls die Preise für Rohbaumwolle weiter nachgeben, wird der Spinnlohn noch nutzbringender werden. Eine große Anzahl der neu montierten Webstühle kommt jetzt in Betrieb. Auch der Bericht des englischen Handelsamtes stellt eine günstige Geschäftslage in der englischen Textilindustrie fest. In der Spinnerei wurden 4,8 Prozent, in der Weberei 8,5 Prozent mehr Arbeiter beschäftigt als im Monat Juli des Vorjahres. Die Webereiindustrie in Lancashire hat einen gewaltigen Aufschwung genommen.

Technische Mitteilungen

Apparat zum Aufstecken der Cops- und Schusskötzer oder Bobinen.

Schon seit vielen Jahren wurde ein Cops-Feststeck-Apparat in den Handel gebracht, der trotz seines verhältnismäßig hohen Preises (Fr. 16.—) grosse Verbreitung gefunden hatte. Werden nämlich die Cops-Schusspahlen von Hand auf die Schützenglocke gesteckt, vielleicht auch ungenügend aufgedrückt, oder sind sie zu lose gewunden, so strupfen dieselben leicht ab, und es entsteht ein beträchtlicher Abfall, was dem Fabrikanten grossen Verlust verursacht. Der letztere bezieht sich eben nicht nur auf den Abfall selbst, sondern auch auf diverse Störungen, die dabei entstehen, wie vermehrtes Abstellen des Stuhles, verminderde Produktion, und manchmal auch Beeinträchtigung des Stoffes.



Der vorliegende, ebenfalls patentierte Apparat, ist viel einfacher als der erstere, und hilft doch den gerügten Uebelständen ab. Vermöge seines billigen Preises dürfte er vieler-

orts willkommen sein und besonders auch von den Webermeistern begrüßt werden, indem sie bei Anwendung des Cops-Feststeck-Apparates sich weniger mit dem Schlag zu plagen haben werden. Selbst die Picker oder Vögel werden dadurch geschont, indem diese nicht mehr so stark angebohrt werden müssen.

Wie die Abbildung zeigt, besteht dieser vorteilhafte Apparat aus den beiden Hauptteilen, dem eisernen Lager oder Konsolteil, welcher an irgend einem Webstuhlteil befestigt wird, und dem, auf ersteren geschraubten und der kanischen Cops-Spitze entsprechend ausgebohrten Holzteil

Der Weber senkt den Cops ohne Anwendung von Kraft auf die aufgerichtete Schützenspindel, fasst dann den Schützen — das Schiffli — mit beiden Händen, links und rechts von der Spindel, und führt schließlich die Spitze des aufgeschobenen Copses (Bobine) mit mässigem Druck in den Trichter des Apparates. Hierdurch wird das Gespinst derartig fest auf die Papierhülse und auf die Feder der Schützenspindel gepresst, dass, bei normalem Schlag und richtig gespannter Schützenspindel — selbst bei breiten Stühlen — ein Loswerden der Copsäden und ein hierdurch bedingtes Herunterschlagen, bzw. Abstrupfen, nicht stattfindet. Das Einschlagsmaterial kann also vollständig verarbeitet und der Garnabfall auf ein Minimum beschränkt werden.

Preis Fr. 2.50 per Stück. Bei Bestellungen ist behufs richtiger Ausbohrung des Trichters eine Bobine (Cops) einzusenden.

O. & B.

Webstuhl mit Druckmittelbetrieb.

Die Erfindung betrifft eine neue Anwendungsweise von Druckmitteln für den Betrieb beliebiger Einzelmechanismen von Webstühlen, d. h. zur Kraftübertragung vom Hauptantrieb des Webstuhles zu dem Einzelmechanismus. Durch die Erfindung wird die Anzahl der rotierenden und hin und her gehenden Teile und damit auch Reibung, Geräusch, notwendige Schmierung und allgemeine Wartung des Webstuhles beträchtlich verringert, ein bequemes und schnelles Stillsetzen desselben erreicht, was dem Weber erleichtert, gerissene Fäden auszubessern und andere Obliegenheiten zu erfüllen; ferner wird eine bequeme Kontrolle der Antriebskraft des Einzelmechanismus erzielt und die Möglichkeit geschaffen, den Webstuhl mit höherer Tourenzahl als bisher laufen zu lassen, und schließlich wird eine gedrängte Bauart erreicht. Vor allem wird aber gegenüber den bisherigen mit Druckmittel betriebenen Konstruktionen jeder Verlust des Druckmittels und damit von Arbeit zu dessen Erzeugung beseitigt, der bisher unvermeidlich war, da man immer mit Auspuff arbeitete.

Das wesentliche Merkmal der Erfindung besteht darin, daß zwischen dem Hauptantrieb und dem anzutreibenden Einzelmechanismus eine in sich zurücklaufende, ein Fluidum enthaltende Leitung eingeschaltet ist, in der einerseits ein vom Webstuhl antrieb bewegter Kolben und andererseits ein den Einzelmechanismus antriebender Kolben eingeschlossen sind. Durch Wahl verschiedener starker Anfangsdrücke des Druckmittels in einer derartigen Leitung hat man es in der Hand, beliebig grosse Kräfte zu übertragen.

Dieser Haupterfindungsgedanke ist für jede Art Webstühle und zum Antrieb jedes beliebigen Einzelmechanismus eines solchen geeignet.

(Patentiert unter Nr. 243,890 Kl. 86c, Gr. 17, Herrn Montague Tabor Pickstone in Birningham, Engl.)

Spuhlenauswechselung für Webstühle mit Schussführern.

Die Erfindung bezieht sich auf einen Webstuhl mit selbsttätiger Erneuerung bzw. Auswechselung der Schußspulen.

Insbesondere betrifft die Erfindung eine Einrichtung mit dem Schußföhler, welcher mit der Vorrichtung zur Freigabe einer Spule aus einem Spulenbehälter verbunden ist. Das Wesen der Erfindung besteht in der Anordnung der Mittel zur Freigabe einer Spule aus dem Spulenmagazin, welche Mittel einerseits mit der zur Unterstützung der untersten Spule des Magazins dienenden Wiege in Verbindung stehen und andererseits durch den Schußföhler beeinflußt werden, sobald der Schußföhler die Entleerung des Schußfadens der in dem arbeitenden Schützen befindlichen Spule anzeigt. Die Einrichtung gemäß der Erfindung besteht im wesentlichen aus einem schwingbaren Hebel, welcher mit der zur Unterstützung der Spule dienenden Wiege verbunden ist, und dessen freies Ende mit einer durch den Schußföhler hin und her bewegten Stange in Eingriff treten kann, sobald der Schußföden der Spule in dem Schützen entleert wird, in welchem Falle die durch den Schußföhler hin und her bewegbare Stange in Ruhe bleibt. Dadurch, daß der schwingbare, mit der Wiege zur Unterstützung der Spule verbundene Hebel mit der von dem Schußföhler beeinflußten, hin und her bewegbaren Stange in Eingriff tritt, wird der Drehpunkt des schwingbaren Hebels geändert, so daß die eine Spule des Magazins unterstützende Wiege in Bewegung gesetzt wird, um eine Spule aus dem Magazin freizugeben.

(Patentiert unter Nr. 243,987, Kl. 86c, Gr. 24, Herrn Edward Hollingworth in Doberross, York, Großbrit.)

Unterscheidung der gebleichten, merzerisierten und nitrierten Gespinst und Gewebe aus Baumwolle von rohen Gespinsten dieser Art.

Für die Unterscheidung der gebleichten, merzerisierten und nitrierten Baumwollgespinnste und Gewebe von den rohen gibt die „Anleitung für die Zollabfertigung“ in Deutschland eine Darstellung der vorangegangenen chemischen Behandlung der fraglichen Gespinst und Anweisungen für ihre auf chemischem Wege auszuführende Untersuchung. Diese Vorschriften haben sich jedoch als unzulänglich erwiesen, so dass seit einiger Zeit Versuche im Gange sind, die Unterlagen für eine Abänderung der heutigen Bestimmungen schaffen sollen. Von der Berliner Lehranstalt für Zollbeamte ist die Einführung des als Glimm-Methode bezeichneten Verfahrens angeregt worden.

Dieses Verfahren beruht auf einer Eigenschaft der rohen, nicht versponnenen Baumwolle, wonach rohe Baumwolle (auch gewaschene) unter Aufflammen entzündet, nach dem Auslöschen der Flamme wie brennender Zunder unter Zurücklaßung einer Asche luntenartig glimmt (weiter brennt ohne Flamme), während nicht versponnene, gebleichte, merzerisierte oder nitrierte Baumwolle nach dem Auslöschen der Flamme nicht fortglimmt und aschenlos verbleibt.

Diese charakteristische Eigenschaft bleibt einerseits der rohen, andererseits der gebleichten usw. Baumwolle auch im Gespinst und Gewebe erhalten.

Behufs Ausführung des Verfahrens entnimmt man dem zu untersuchenden Gespinst oder Gewebe ein Fadenstück von ungefähr 20 cm Länge. Ist der Faden sehr fein, so dubliert und zwirnt man ihn ein oder mehrere Male, bis er die Stärke eines mittelstarken Stecknadelnschaftes gewonnen hat.

Ein Ende des Fadenstückes wird demnächst an der Flamme einer Kerze oder eines Zündholzes angezündet.

Hierauf löscht man die leuchtende Flamme durch ein leichtes ruckartiges Schleudern der Hand aus und beobachtet die Spitze des senkrecht zu haltenden Fadenstückes. Glimmt diese trotz Auslöschen der Flamme längere Zeit bzw. ununterbrochen unter Entwicklung von Rauch und Asche fort,

so liegt ein rohes Gespinst vor. Erscheint aber keine glimmende Fadenspitze, oder erlischt diese nach kurzer Zeit, d. h. glimmt sie, trotz mehrfacher gleichartiger Versuche, nicht an dem Faden weiter entlang, wie es bei roher Baumwolle der Fall ist, so liegt ein gebleichtes, merzerisiertes oder nitriertes Gespinst bzw. Gewebe vor.

Hierbei macht sich noch als Nebenerscheinung geltend, daß die rohen Gespinsten nicht nur beim Glimmen, sondern auch beim Abbrennen der leuchtenden Flamme eine sichtbare Kohle hinterlassen, während die nicht rohen nach dem Abflammen, oder nach kurzem Glimmen wenig oder keine deutlichen Kohlenansätze zeigen.

Appretierte Gewebe sind, wenn es erforderlich ist, vorher auszuwaschen und zu trocknen.

Gegen die Glimm-Methode wurde geltend gemacht, daß Glimmen nicht unzweifelhaft rohe Gespinsten ankündigt, weil das Glimmvermögen der rohen Baumwolle durch schwache Bleichung nicht verloren geht, so dass bei dem Auftreten von Glimmerscheinungen immer noch mit dem Vorliegen schwach gebleichter Erzeugnisse gerechnet werden könne. Es fragt sich daher, ob eine schwache Bleichung bei der Zollbehandlung außer Betracht bleiben kann.

Auf Ersuchen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Mai d. J. — J.-Nr. II b 3464 — äußerte sich die Handelskammer zu Berlin zu dieser Frage unter dem 12. Juni d. J. — J.-Nr. 13,676 — wie folgt:

Die von uns befragten Interessenten sind der Auffassung, dass die Glimm-Methode im allgemeinen geeignet sei für die Unterscheidung gebleichter, merzerisierter und nitrierter Garne und Gewebe aus Baumwolle von rohen Garnen und Geweben dieser Art. In der Geschäftspraxis wird für diesen Zweck das Glimmverfahren fast immer angewendet. Die Entstehung von Asche nach dem Auslöschen der Flamme ist jedoch, wie uns mitgeteilt wird, nicht als einziges sicheres Kennzeichen dafür anzusehen, dass es sich in dem betreffenden Fall um rohes Baumwollgarn handelt. Rohe Baumwollgarne hinterlassen allerdings nach dem Auslöschen der Flamme Asche. Letzteres tritt aber vielfach auch bei merzerisierten und gebleichten Garnen ein. Hier hängt das Entstehen von Asche von dem Vorhandensein anorganischer Salze ab, die vom Bleichen häufig in Garnen übrig bleiben, insbesondere aber in erheblichen Mengen dann vorhanden sind, wenn die gebleichten Garne künstlich beschwert worden sind. Es wird bezweifelt, daß ein vollständiges Auswaschen der Salze möglich sei. Das Oeffentliche Warenprüfungsamt zu Berlin berichtet uns ebenfalls, daß die von ihm angestellten Nachprüfungen ergeben haben, daß das Glimmverfahren bei einigermassen geübter Ausführung als brauchbare Methode für die Unterscheidung der rohen Garne von den gebleichten und merzerisierten gelten kann. Auch halbgebleichte Garne (angebleichte) haben bei den Versuchen des Warenprüfungsamtes nach dem Verlöschen der Flamme ein Verschwinden der Glimmuspitze gezeigt. Es dürften demnach keine Bedenken gegen die Einführung des Glimmverfahrens für die Zwecke der Zollabfertigung geltend zu machen sein.



Provisionsansprüche von Handelsagenten.

Eine Tuchfabrik hat laut „Elsäss. Textilblatt“ um Auskunft über folgende Rechtsfrage ersucht:

„Wir haben einem unserer Platzvertreter, welcher gegen Vergütung von Provision engagiert war, per 31. Dezember a. c. gesetzlich gekündigt und ihm für diejenigen Aufträge, welche während dem Vertragsverhältnis eingegangen sind, die Provision vergütet. Der Vertreter hat mit verschiedenen Firmen gearbeitet, welche ihre Muster mehrere Jahre in der Kollektion führen; der betr. Vertreter beansprucht nun die Provision von sämtlichen Aufträgen, die auf Grund dieser Muster eingehen, auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses. Wir haben für den betr. Platz einen neuen Ver-

treter engagiert, dieser will natürlich ebenfalls Provision von den Geschäften, welche nach seinem Rayon gemacht werden. Sind wir nun verpflichtet, dem alten Vertreter noch Provision für Aufträge, welche nach Schluß des Vertragsverhältnisses eingehen, zu verüten?“

Der Rechtsbeirat der Fachschrift antwortete hierauf wie folgt:

„Auf Ihr Verhältnis zu ihrem Platzvertreter finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handlungsagenten, speziell die §§ 88 und 89, Anwendung. Nach § 88 hat der Handlungsagent einen Provisionsanspruch für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Nach § 89 gilt für den Platzvertreter, daß er auch für solche Geschäfte Provision zu erhalten hat, welche zwar ohne seine Mitwirkung, aber in seinem Bezirk durch den Geschäftsherrn oder für diesen abgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch für jeden Provisionsanspruch, daß das Geschäft, welches die Provisionsforderung hervorbringt, während des Agenturverhältnisses abgeschlossen worden ist. Es ist daher zwar gleichgültig für den Provisionsanspruch, wenn das Geschäft erst später ausgeführt wird; aber abgeschlossen muß es während seines Agenturverhältnisses worden sein, damit der Agent einen Anspruch haben kann.“

Im vorliegenden Fall unterliegt es daher keinem Zweifel, dass der betreffende Platzvertreter von Aufträgen, die nach Ablauf des Vertragsverhältnisses eingehen, keine Provision verlangen kann. Ob diese Aufträge auf Grund von Mustern oder Musterkollektionen, die er früher gehabt hat, eingehen, ist ganz gleichgültig.

Das Reichsgericht ist in einem Falle sogar soweit gegangen, Zeitgeschäfte in Effekten, die ein Agent während seiner Agenturzeit schon vermittelt hatte und die nur nach Lösung des Agenturverhältnisses prolongiert wurden, als nicht provisionspflichtig zu betrachten, da die Prolongationen selbständige Geschäfte seien und nicht in die Agenturzeit fielen.“



Vom „Welt-Pennyponto“.

Zur Erreichung des einheitlichen Weltportos hat der Hansa-Bund, wie der «Waren-Agent» mitteilt, eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, die u. a. auch die Unterstützung des Zentralverbandes Deutscher Handelsagenten-Vereine gefunden hat und in der gebeten wird,

die Reichsregierung zu ersuchen:

- a) geeignete Maßnahmen zur Durchführung eines einheitlichen Portos von 10 Centimes (des sog. Welt-Pennypertos) für Briefe des internationalen Verkehrs auf dem bevorstehenden nächsten Weltpostkongreß zu Madrid im Frühling 1913 einzuleiten,
- b) einstweilen aber durch baldmöglichst Abschluß neuer Postvereinsabkommen auf einer solchen Portogrundlage mit allen dazu geneigten Ländern, insbesondere mit den Nachbarstaaten, die Verwirklichung dieser Weltportoreform vorzubereiten und zu erleichtern,
- c) möglichst unverzüglich Schritte zu tun, um ein derartiges Postabkommen mit der Schweiz zu treffen

(Die Einführung des einheitlichen Portos von 10 cts. wäre schon deshalb erwünscht, damit man weniger Strafportos für Briefe speziell aus Oesterreich zu zahlen hat. Seit einzelne Staaten unter sich Abmachungen für das 10 cts.-Porto getroffen haben, erhält man in der Schweiz viel ungenügend frankierte Briefe. Die Red.)



Vorliebe für ausländische Ware. Deutsche Wollwarenfabrikanten fahren fort, sich bitter über den Vorzug zu beklagen, den englische Fabrikate bei deutschen Händlern und Konsumenten haben. Die „Deutsche Wirkerei-Zeitung“ macht in einer ihrer letzten Nummern auf die beständig zunehmende Einfuhr englischer Wollwaren und